

BGE 10 I 39

Bundesgericht (BGE), 1884-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_10_I_39

FR: ATF 10 I 39

IT: DTF 10 I 39

Volltext

erkannt: 7. Urtheil vom 8. März 1884 in Sachen Kopp. A. Albert Kopp, von Hitzkirch, Kantons Luzern, wohnte im Laufe des Jahres 1882 in Goßau, Kantons St. Gallen, wo er am 5. September 1882 die Niederlassungsbewilligung erhielt und den Beruf eines Musiklehrers ausübte; im November 1882 verließ er Goßau und kehrte nach seiner Heimathgemeinde Hitzkirch, Kantons Luzern, zurück, wo er sich vom 5. November 1882 an ununterbrochen aufhielt. Seine in Goßau deponirten Ausweisschriften zog er indeß erst am 28. April 1883 zurück. Am 13. März 1883 erstattete Elise Fröhlich, in Mettendorf (Goßau),

bei deren Eltern Albert Kopp während seines Aufenthaltes in Goßau gewohnt und welcher er Musikunterricht erteilt hatte, beim Bezirksamte Goßau die Anzeige, daß sie im Oktober 1882 von dem Albert Kopp, nachdem sie sich die Ehe versprochen und auch schon ihre Verlobungskarten versandt haben, geschwängert worden sei. Albert Kopp, welcher über diese Anzeige durch Vermittlung des Gemeindeammanns von Hitzkirch am 15. März 1882 einvernommen wurde, bestritt deren Richtigkeit. Elise Fröhlich ließ hierauf den Albert Kopp am 20. April 1883 vor das Zermittleramt Goßau zum Sühneversuch vorladen über die Rechtsbegehren, daß er als Vater des zu erwartenden Kindes gerichtlich erklärt und zu der gesetzlichen Wochenbetsentschädigung an die Klägerin sowie zu einem Alimentationsbeitrage für das zu erwartende Kind bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre verurtheilt werde, unter Kostenfolge. Am Sühneversuchstermin, bei welchem der Beklagte sich durch einen Anwalt hatte vertreten lassen, bestritt letzterer die Klage unter Kostenwahrung und es wurde hierauf die Sache, da ein gültlicher Vergleich nicht zu Stande kam, mit Leitschein vom 23. April 1883 an das Bezirksgericht Goßau gewiesen, bei welchem die Klage am 26. gleichen Monats eingeschrieben wurde. Da Albert Kopp trotz zweimaliger Ladung vor das Bezirksgericht Goßau nicht erschien, so wurde durch Kontumazialurtheil dieses Gerichts vom 22. Oktober 1883 der Klägerin ihr Rechtsbegehren zugesprochen und Albert Kopp in die Kosten sowie in eine Ordnungsbuße von 8 Fr. wegen unentschuldigter Nichterscheinens verurtheilt. B. Nachdem dieses Urtheil dem Albert Kopp am 1. November 1883 in Hitzkirch zugestellt worden war, ergriff derselbe mit Beschwerdeschrift vom 28. Dezember 1883 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er stellte den Antrag: Es sei das vom Bezirksgericht Goßau unterm 22. Oktober 1883 gegen den Rekurrenten erlassene Kontumazialurtheil als null und nichtig zu erklären, und die Klägerin in die Rekurskosten zu verfallen, indem er ausführte: Die von der Elise Fröhlich gegen ihn angestrengte Vaterschafts- resp. Alimentationsklage qualifizire sich, nach einer Reihe bundesrechtlicher Entscheidungen, als eine persönliche Forderungsklage; dieselbe müsse also gemäß Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten angebracht werden. Nun habe er schon lange vor Einleitung des Prozesses durch die Klägerin Goßau verlassen und seinen festen Wohnsitz in Hitzkirch genommen, so daß das Bezirksgericht Goßau verfassungsmäßig zu Beurtheilung der Klage nicht kompetent gewesen sei. C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde

macht die Rekursbeklagte Elise Fröhlich unter Darstellung des Sachverhaltes in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen geltend: Da Rekurrent seine Ausweispapiere in Goßau erst am 28. April 1883 zurückgezogen habe, so habe seine dortige Niederlassung bis dahin noch fortgedauert. Allerdings habe er Goßau schon einige Zeit früher verlassen; dabei habe er aber gegenüber der Rekursbeklagten, mit der er sich, unter Beobachtung der üblichen Ceremonien, des Ringwechsels und der Versendung der Verlobungskarten, verlobt gehabt habe, erklärt, daß er nur auf kurze Zeit seine Eltern in Hitzkirch besuchen wolle und nachher wieder zurückkehren werde. Die Thatsache nun, daß er bis zum 28. April 1883 seine Ausweispapiere in Goßau nicht zurückgezogen, beweiße, daß er bis dahin sein rechtliches Domizil an diesem Orte, trotz einer vorübergehenden Abwesenheit in Hitzkirch, beibehalten habe und habe beibehalten wollen. Er habe also bis zum genannten Zeitpunkte in Goßau belangt werden können und müssen. Nun sei aber der Prozeß schon am 15. März 1883 durch die Zustellung der friedensrichterlichen Ladung an den Beklagten, gemäß dem st. gallischen Prozeßrecht, eingeleitet worden, also zu einer Zeit, wo für den Beklagten der Gerichtsstand in Goßau noch begründet gewesen sei. Durch einen spätern Wohnsitzwechsel des Beklagten habe dieser Gerichtsstand nach feststehender und auch im Bundesrechte anerkannter eivilprozessualer Regel, nicht mehr aufgehoben werden können. Uebrigens habe Rekurrent den st. gallischen Gerichtsstand anerkannt, da er beim Vermittlungsvorstande eine Kompetenzerrede nicht aufgeworfen, sondern sich auf die Sache selbst eingelassen habe. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung 1. Es ist nicht bestritten, daß Rekurrent aufrechtstehend und ebenso ist unbestritten und unbestreitbar, daß die gegen ihn von der Rekursbeklagten angestrengte Alimentationsklage sich als persönliche Klage qualifizirt. Der Rekurs erscheint daher gemäß Art. 59. Abs. 1 der Bundesverfassung als begründet, sofern Rekurrent zur Zeit der Einleitung des Prozesses seinen festen Wohnsitz in Hitzkirch, Kantons Luzern, hatte und sofern er nicht etwa den st. gallischen Gerichtsstand ausdrücklich oder stillschweigend freiwillig anerkannt hat. 2. Eine ausdrückliche Anerkennung des st. gallischen Gerichtsstandes nun ist nicht behauptet; ebensowenig aber liegt eine stillschweigende Anerkennung vor. Eine solche muß allerdings in der Regel darin gefunden werden, daß der Beklagte vor Gericht vorbehaltlos, d. h. ohne die Kompetenz des Gerichtes zu bestreiten, zur Hauptsache verhandelt. Allein dies ist in casu nicht geschehen, da der Beklagte ja vor dem Bezirksgerichte Goßau gar nicht erschienen ist und sich auch nicht hat vertreten lassen. Ob er resp. sein Vertreter bereits beim Sühneversuch vor dem Vermittleramte Einwendung gegen die Kompetenz der st. gallischen Gerichte erhoben hat oder nicht, ist gleichgültig; denn auch wenn er dies unterlassen haben sollte, was übrigens, da die Vorbringen der Parteien vor Vermittleramt nicht protokolliert worden sind und nach dem Gesetz (Art. 69 und 70 der st. gallischen Civilprozeßordnung) nicht zu protokolliren waren, aus den Akten nicht zu ersehen ist, so läge doch hierin keine Anerkennung des st. gallischen Gerichtsstandes. Denn der Vermittler hatte ja lediglich als Sühnebeamter zu handeln und es kann daher in dem Erscheinen und vorbehaltlosen Verhandeln vor demselben, da es sich dabei einzig um einen Versöhnungsversuch und keineswegs um Geltendmachung der beidseitigen materiellrechtlichen und prozessualen Angriffs- und Vertheidigungsmittel handelt, ein Verzicht auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand keinesfalls gefunden werden; demgemäß knüpft denn auch § 13 der st. gallischen Civilprozeßordnung erst an die vorbehaltlose Einlassung vor Gericht die Wirkung einer Anerkennung des Ge-

richtsstandes. 3. Als Moment der Anhebung des Prozesses erscheint die Zustellung der vermittleramtlichen Ladung an den Beklagten, da mit dieser Zustellung nach st. gallischem Prozeßrechte (§ 12, leg. cit.) der Gerichtsstand fixirt wird. Es muß sich also fragen, ob in diesem Zeitpunkte (d. h. am 15. März 1883, nach der Behauptung der Rekursbeklagten, jedenfalls aber vor dem 23. April gleichen Jahres, dem Tage der Ausstellung des Leitscheines) Rekurrent noch in Goßau „domizilirt war oder aber seinen dortigen Wohnsitz bereits, unter Erwerbung eines festen Domizils an seinem Heimathorte Hitzkirch, aufgegeben hatte. Nun ist Rekurrent, wie thatsächlich feststeht, bereits im November 1882 von Goßau weggezogen und hat sich nach seiner Heimathgemeinde Hitzkirch begeben, wo er sich von da an ununterbrochen aufhielt. Angesichts dieser Thatsache aber muß angenommen werden, Rekurrent habe zur Zeit der Anhebung des Prozesses sein Domizil bereits nach Hitzkirch verlegt gehabt. Denn zur Veränderung der Domizils ist lediglich die thatsächliche Ueberstedelung, verbunden mit dem Willen, statt des bisherigen Wohnortes den neuen zum bleibenden Aufenthalt zu wählen, erforderlich; wie zur Begründung des Domizils an einem Orte die bloße Deposition der Ausweisschriften ohne die entsprechende That nicht genügt, so ist auch der Umstand für sich allein, daß die Ausweisschriften nach der Abreise vom bisherigen Wohnorte an demselben belassen werden, keineswegs genügend, um das bisherige Domizil als fortdauernd erscheinen zu lassen. Wohl kann aus der Nichterhebung der Ausweisschriften am bisherigen Wohnorte unter Umständen gefolgert werden, daß es sich um eine bloß vorübergehende Abwesenheit handle und die Absicht bestehe, diesen Ort trotz momentaner Abwesenheit während als Mittelpunkt seiner Geschäfte zu betrachten; wenn dagegen aus den sonstigen Umständen sich die Absicht ergibt, den bisherigen Wohnort definitiv zu verlassen resp. nicht mehr dahin zurückzukehren, so wird durch das bloße Zurücklassen der Ausweisschriften, welches ja auf den verschiedensten Gründen, bloßer Nachlässigkeit und dergleichen beruhen kann, das frühere Domizil keineswegs festgehalten. Nun kann nach den Umständen des vorliegenden Falles gewiß kein Zweifel darüber obwalten, da

Rekurrent zur Zeit der Anhebung des Prozesses die Absicht, nach Goßau zurückzukehren, jedenfalls längst aufgegeben und seinen festen Aufenthaltsort an seinem Heimathorte in Hitzkirch genommen hatte; denn sollte auch anfänglich Rekurrent die Absicht wirklich gehegt haben, nach Goßau zurückzukehren und seine diesbezügliche, von der Rekursbeklagten behauptete, Versicherung sich nicht lediglich als lügenhafte Vorspiegelung qualifiziren, so geht doch aus seinem spätern Verhalten, insbesondere aus der Dauer seines Aufenthaltes in Hitzkirch, deutlich hervor, daß er diese Absicht bald aufgab und an eine Rückkehr nicht mehr dachte, so daß seine thatsächliche Entfernung aus Goßau nicht mehr nur als vorübergehende Abwesenheit zum Zwecke eines Besuches und dergleichen, sondern als definitive Aufgabe seines dortigen Domizils betrachtet werden muß. Demnach muß der Rekurs als begründet erklärt werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird somit das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Goßau vom 22. Oktober 1883 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.